

Pressemitteilung, 05.06.2019

Die KoBa Harz informiert – Was ändert sich beim Bildungs- und Teilhabepaket

Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen – deshalb hat die Bundesregierung 2011 das Bildungs- und Teilhabepaket ins Leben gerufen. Es geht darum, Familien mit geringem Einkommen dabei zu unterstützen und den Kindern zu ermöglichen, ganz normal am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Durch das Starke-Familien-Gesetz (StaFamG), das größtenteils am 01.08.2019 in Kraft tritt, werden schon seit längeren diskutierte Änderungsbedarfe und finanzielle Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket sowie beim Kinderzuschlag umgesetzt.

So bedürfen im Bildungs- und Teilhabepaket z.B. die Leistungen für

- Schul- und Kita-Ausflüge
- Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

keiner gesonderten Antragstellung mehr. Lediglich die Leistungen für Lernförderung sind noch gesondert zu beantragen. Die anderen Leistungen gelten zusammen mit der Erst- und Folgebeantragung des Arbeitslosengeldes II für die anspruchsberechtigten Kinder der Bedarfsgemeinschaft als beantragt. Die Antragstellung wirkt auf den 01. des Monats zurück in dem das Arbeitslosengeld II beantragt wurde.

Jedoch gelten die o. g. Bildungs- und Teilhabeleistungen bis auf die Leistungen für den Schulbedarf (Auszahlung jedes Jahr im Februar und August) nicht automatisch mit der Gewährung des Arbeitslosengeldes II als bewilligt.

Für Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher, die Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten möchten, gilt weiterhin, dass ein gesonderter Antrag gestellt werden muss, da die KoBa Harz als Bewilligungsbehörde dieser Leistungen keine Kenntnis von dem Wohngeld- und Kinderzuschlagsantrag hat. Allerdings muss aufgrund des StaFamG der Antrag nicht mehr schriftlich gestellt werden, sondern kann auch mündlich erfolgen.

Die Leistungen werden ab dem Zeitraum gewährt, für den Wohngeld und/oder Kinderzuschlag bewilligt wurde, auch wenn die (mündliche) Antragstellung bzw. die Nachweise erst später bei der KoBa Harz eingereicht werden.

Um die Bildungs- und Teilhabeleistungen zu erhalten, bedarf es auch weiterhin der Mitwirkung. So müssen etwaige Nachweise z. B.

- Quittungen, Rechnungen oder sonstige Zahlungsbelege
- Schulbescheinigungen
- Verträge mit dem Caterer/Essenversorger
- Vereins-/Mitgliederausweis
- Vereins-/Mitgliederbeitragsbescheid erbracht werden.

Die finanziellen Verbesserungen betreffen den Wegfall der Eigenbeteiligungen bei der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung und bei der Schülerbeförderung sowie die Erhöhung der Leistungen für den Schulbedarf und der Teilhabe. Die Leistungsberechtigten mussten sich bisher bei der Mittagsversorgung mit 1 € pro Essen selbst beteiligen und nur der Rest wurde von der Leistungsbehörde übernommen. Ab dem 01.08.2019 wird nunmehr der gesamte Portionspreis des Mittagessens aus dem Bildungs- und Teilhabepakt gezahlt.

Für den Schulbedarf werden zukünftig 100 € im August und 50 € im Februar gewährt. Bisher wurden im August 70 € und im Februar 30 € ausgezahlt. Auch werden diese Werte zukünftig an die Einkommens- und Verbrauchspreisentwicklungen angepasst.

Im Rahmen der Teilhabeleistungen wirkt sich die gesetzliche Änderung insoweit aus, dass der Leistungsberechtigte monatlich 15 € erhält, wenn er z. B. sportlich oder kulturell in einem Verein aktiv ist oder sich künstlerisch oder musikalisch weiterbildet. Die 15 € werden unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Vereinsmitgliedschaft oder des Schulbeitrages gezahlt. Da diese als Pauschale gewährt werden, kann der Leistungsberechtigte von der verbleibenden Differenz auch andere Aufwendungen wie z. B. Sportkleidung oder die anfallenden Fahrkosten bezahlen.

Pressekontakt KoBa Harz:

Pressestelle KoBa Harz

Tel.: 03943 58 – 3234 | Fax: 03943 58 – 3040 | E-Mail: presse@koba-jobcenter-harz.de